

**RS OGH 1983/2/22 4Ob17/83,  
14Ob75/86, 9ObA41/02y,  
8ObA196/02k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1983

## Norm

ABGB §1162c

AngG §32

## Rechtssatz

Wenn sich die Entlassung als ungerechtfertigt erweist, muß der Arbeitnehmer, um die Annahme eines Mitverschuldens zu rechtfertigen, ein schuldhaftes Verhalten eingenommen haben, das im Zusammenwirken mit einem ebenfalls schuldhaften Verhalten des Arbeitgebers, das aber nicht bloß in der Abgabe der Entlassungserklärung bestehen darf, für die Entlassung ursächlich war. Dieses schuldhafte Verhalten des Arbeitnehmers darf seinerseits nicht bloß in einem die Voraussetzungen eines Entlassungstatbestandes nicht oder nicht ganz erfüllenden Verhalten bestehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/83  
Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 17/83  
Veröff: Arb 10222
- 14 Ob 75/86  
Entscheidungstext OGH 03.06.1986 14 Ob 75/86  
Auch
- 9 ObA 41/02y  
Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 41/02y  
Auch
- 8 ObA 196/02k  
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 196/02k  
Auch

## Schlagworte

SW: Angestellte, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Kulpakompensation, Ausgleich, Ersatz, Schadenersatz, Ursache, Beendigung, Kausalität, Verschulden, beiderseitig

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0028239

## Dokumentnummer

JJR\_19830222\_OGH0002\_0040OB00017\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)